

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Linda Reinke

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Büchen  
Gemeindevertretung Büchen

#### **Datum**

29.08.2012  
18.09.2012

### Beratung:

#### **FFH-Gebiet Nüssauer Heide: Haftungs- u. Kostenübernahmevereinbarung f. Wege-/Flächennutzung**

Der Bau- und Wegeausschuss hat auf der letzten Sitzung am 04.06.12 beschlossen, dass die Änderungen, die seitens der Verwaltung vorgeschlagen werden, in die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung eingearbeitet werden. Im Anschluss soll die Vereinbarung in den Fraktionen beraten.

Seitens der Verwaltung ist nachfolgend die damalige Beschlussvorlage zu dem TOP nach dem neuesten Stand überarbeitet worden und soll zur Beratung in den Fraktionen dienen.

Das Verfahren für die Aufstellung des Managementplanes Nüssauer Heide ist bislang noch nicht abgeschlossen. Laut dem LLUR ist beabsichtigt, den endgültigen Managementplan im August 2012 vorzulegen. Da jedoch die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung voraussichtlich bis dahin noch nicht mit der Gemeinde geschlossen sein wird, müsste sich der Fertigstellungstermin beim LLUR verzögern.

Während des Aufstellungsverfahrens des Managementplanes ist die Problematik entstanden, dass zukünftig zum Schutz vor Eingriffe in die Natur das FFH-Gebiet Nüssauer Heide nicht mehr durch die Öffentlichkeit betreten werden sollte. Dieses Recht war ohnehin nur den Reitern für ein bestimmten Reitweg und für das Wasserwerkspersonal der Gemeinde eingeschränkt genehmigt worden, da es sich um ein für die Bundespolizei gesperrtes Übungsgelände handelt.

Verschiedene Gespräche mit der BIMA, dem LLUR, der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg, der Bundespolizei und dem Bundesforstbetrieb Trave, aber auch die Informationsveranstaltung in der Waldhalle zum Managementplan am 28.11.11 oder das Gespräch mit den umliegenden Reiterhöfen und dem Waldkindergarten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau am 24.01.12 haben zu dem Ergebnis geführt,

dass der Gemeinde Büchen angeboten wurde, bestimmte Wege für die Naherholung der Bevölkerung, weitere Wege für Reiter und zusätzlich eine bestimmte Fläche für den Waldkindergarten im Managementplangebiet zu nutzen.

Dieses unentgeltliche Betretungsrecht wird der Gemeinde Büchen nur zugebilligt, wenn die Gemeinde mit der BIMA die in der Anlage 1 beigefügte Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung schließt.

Dabei hat die Gemeinde die Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizei verursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an den gekennzeichneten Wander- sowie Reitwegen und der Fläche für den Waldkindergarten auf ihre Kosten zu übernehmen.

Hierzu hatte der Bundesforstbetrieb zunächst die Kostenschätzung für die Gewährleistung der Verkehrssicherung mit Baumkontrolle und Maßnahmen in Höhe von 6.100,-- € netto, 7.259,-- € brutto unterbreitet. Dabei wurde telefonisch darauf hingewiesen, dass in den ersten Jahren der Vereinbarung die Kosten für die notwendigen Maßnahmen der Verkehrssicherung durch evtl. Einsatz von Spezialtechnik (Hubsteiger) oder Spezialfirmen (Baumketterer) den zuvor genannten Betrag weit überschreiten könnte, da aufgrund des Betretungsverbot für die Öffentlichkeit die Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt werden konnte.

Der Mittelwert eines langjährigen Betrachtungszeitraums könnte zwischen ca. 6.000,-- € und 9.000,-- € brutto liegen.

Auf telefonische Nachfrage beim Bundesforstbetrieb der Verwaltung, ob nicht die weiteren Nutzer (wie z.B. Bundespolizei, Hundestaffel, Schäferin) an diesen Kosten zu beteiligen sind, wurde das Pauschalangebot für sämtliche Kontrollen und notwendigen Maßnahmen in Höhe von 4.000,-- € brutto für 10 Jahre unterbreitet.

Weitere Kosten für Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizeiverursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Wegen und der Waldkindergartenfläche durch den Bauhof der Gemeinde Büchen in Höhe von ca. 1.000,-- € würden anfallen.

Die Gesamtkosten würden, wenn das Pauschalangebot von der Gemeinde angenommen wird, auf 5.000,-- € brutto pro Jahr geschätzt.

Der KSA hat inzwischen mitgeteilt, dass für die gesetzlichen Haftpflichtrisiken aus der Durchführung des vorgelegten Haftungs- und Kostenübernahmevertrages zugunsten der Gemeinde Büchen Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden besteht. Die Freistellungsverpflichtung aus § 4 Abs. 3 ist ebenfalls im Deckungsschutz miteinbezogen. Allerdings wird seitens des KSA der Verzicht auf den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB nicht akzeptiert. Dieses bedeutet, dass die Gemeinde gegenüber der BIMA in der Ersatzpflicht steht, wenn ein Verrichtungsgehilfe der Gemeinde einen Schaden verursacht. Die Gemeinde müsste dann gegen den Verrichtungsgehilfen die Schadensersatzpflicht fordern.

Hinsichtlich des Vereinbarungstextes zu § 4 Abs. 6 hat die BIMA zu den Begriffen:

„verursachten Verschlechterungen und Beschädigungen und Nutzungseinschränkungen“ folgende Erläuterungen abgegeben:

„Bei den Nutzungseinschränkungen kann es sich unter anderem um Einschränkungen des Dienst- bzw. Übungsbetriebes der Bundespolizei handeln. Ersatzansprüche wären dann im Einzelfall zu beziffern.

Bei den Verschlechterungen kann es sich sehr wohl um Verschlechterungen im Rahmen FFH handeln. Sollte z.B. seitens der Gemeinde Kalkschotter auf beschädigte Gehwege eingebracht werden, kann dieses zur Verschlechterung führen. Da aber die FFH-Verträglichkeit vor einer Maßnahme geprüft werden muss, ist diese vorher abzustimmen. Für diese aktive Herbeiführung von Verschlechterungen ist von der Gemeinde Ersatz zu leisten „

§ 4 Abs. 10 beinhaltet seitens der BIMA die bewusste Formulierung, dass die Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass sich die Öffentlichkeit im gesamten FFH-Gebiet an die Anleinpflcht für Hunde hält, die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen vornimmt und auf die Einhaltung des Rauverbotes und des Verbotes zum Anzünden von offenem Feuer hinwirkt.

### **Beschlussempfehlung:**

Variante 1:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung nach dem Stand der letzten Bau- und Wegeausschusssitzung v. 04.06.12 mit einer Ergänzung des Pauschalangebotes in Höhe von 4.000,-- € brutto in § 3 Abs. 4 den Bürgermeister zu schließen und die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,-- € in diesem Haushaltsjahr bereit zu stellen.

Variante 2

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister wird erneut beauftragt, mit der BIMA in einem Gespräch die in der Anlage beigefügte seitens der Verwaltung überarbeitete Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung zu verhandeln. Sollten keine/ wenige Zugeständnisse der BIMA erfolgen, wird der Bürgermeister ermächtigt, die Haftungs- und Kostenübernahme dennoch zu schließen. Die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,-- € sind in diesem Haushaltsjahr bereit zu stellen.

Variante 3

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung nicht mit der BIMA bei der bestehenden Formulierung des § 4 Abs. 4, 6 und 10 Stand der letzten Bau- und Wegeausschusssitzung v. 04.06.12 zu schließen.

